

Merkblatt Begünstigungsordnung

Grundsatz

1

Das Vorsorgereglement gibt darüber Auskunft, welche Personen unter welchen Voraussetzungen Anspruch auf das Todesfallkapital haben. Rechtlich massgebend ist ausschliesslich der Wortlaut des zum Todeszeitpunkt gültigen Vorsorgereglements. Eine Änderung der reglementarischen Begünstigungsordnung für das Todesfallkapital ist gemäss Vorsorgereglement möglich. Eine individuelle Begünstigung ist bis zum Zeitpunkt der vollständigen Pensionierung zulässig.

Welches ist die allgemeine reglementarische Begünstigungsordnung?

2

Anspruch auf das Todesfallkapital haben Personen gemäss folgenden Gruppen:

| Anspruchsreihenfolge | Reglementarischer Anspruch |
|--|---|
| A – Ehegatte/Ehegattin – Eingetragene/r Partner/in | Falls vorhanden 100% |
| B - Rentenberechtigte Kinder | Bei Fehlen von A, Verteilung zu gleichen Teilen |
| C - Lebenspartner/in, Natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, Natürliche Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufzukommen hat | Bei Fehlen von A und B, Verteilung zu gleichen Teilen (kein Anspruch haben Personen der Gruppe C, die bereits eine Partnerrente aus einer in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtung beziehen) |
| D - Nicht rentenberechtigte Kinder | Bei Fehlen von A – C, Verteilung zu gleichen Teilen |
| E – Eltern | Bei Fehlen von A – D, Verteilung zu gleichen Teilen |
| F - Geschwister und Halbgeschwister | Bei Fehlen von A – E, Verteilung zu gleichen Teilen |
| G – Übrige gesetzliche Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens | Bei Fehlen von A – F, Verteilung zu gleichen Teilen (50% des Todesfallkapital wird ausgerichtet) |

Beim Fehlen von Anspruchsberechtigten gemäss Buchstaben a) und c) werden die Kinder gemäss Buchstaben b) und d) zu einer einzigen Gruppe zusammengefasst.

Bei mehreren Hinterlassenen in derselben Gruppe wird das Todesfallkapital innerhalb der Gruppe zu gleichen Teilen ausgerichtet.

Kein Anspruch auf das Todesfallkapital haben Personen der Gruppe c), die bereits eine Partnerrente aus einer in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtung beziehen.

Bei Anspruchsberechtigten gemäss Buchstabe g) wird das halbe Todesfallkapital ausgerichtet.

Welche Personen gelten als anspruchsberechtigt?

3

3.1 Ehegattin oder Ehegatte

Unter Ehegattin oder Ehegatte ist die Person zu verstehen, mit der die versicherte Person im Zeitpunkt des Todes verheiratet war (und nicht im Zeitpunkt der Begünstigungsänderung). Die eingetragene Partnerschaft ist der Ehe gleichgestellt.

3.2 Kinder

Als rentenberechtigte Kinder der versicherten Person gelten:

- die gemäss AHV/IV rentenberechtigten leiblichen Kinder der verstorbenen Person,
- die gemäss AHV/IV rentenberechtigten Kinder sowie Pflegekinder, für deren Lebensunterhalt die verstorbene Person ganz oder überwiegend aufgekommen ist,
- die Stiefkinder, für deren Lebensunterhalt die verstorbene Person ganz oder überwiegend aufgekommen ist.

Rentenberechtigt sind Kinder bis zu ihrem vollendeten 18. bzw. 20. Altersjahr (im Vorsorgeplan festgelegt). Der Rentenanspruch besteht über das Schlussalter hinaus, solange das Kind in Ausbildung steht oder mindestens 70% invalid ist, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

Als nicht rentenberechtigte Kinder gelten die oben erwähnten Kinder, die keinen Rentenanspruch haben.

3.3 Lebenspartner

Als Lebenspartner ist immer der im Zeitpunkt des Todes vorhandene Lebenspartner zu verstehen. Dieser ist zu Lebzeiten nicht zu melden.

Eine Lebenspartnerschaft liegt vor, wenn im Zeitpunkt des Todes

- a) beide Lebenspartner unverheiratet und nicht miteinander verwandt sind und
- b) sie nicht im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG) vom 18.06.2004 eingetragen sind und
- c) beide Lebenspartner in den letzten 5 Jahren bis zum Tod der versicherten Person ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft im gemeinsamen Haushalt und Wohnsitz geführt haben, sofern und solange die gesundheitliche Situation dies zuliess; oder die hinterbliebene Lebenspartnerin oder der hinterbliebene Lebenspartner von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden ist; oder die hinterbliebene Lebenspartnerin oder der hinterbliebene Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

Eine Lebenspartnerschaft ist auch unter gleichgeschlechtlichen Personen möglich.

3.4 Natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind

Unterstützte Personen sind zu Lebzeiten nicht zu melden. Eine Unterstützung liegt vor, wenn die Begünstigten wirtschaftlich von der versicherten Person abhängig sind, d.h. der Tod der versicherten Person muss eine wesentliche Beeinträchtigung der bisherigen Lebensweise zur Folge haben. Gewisse Einschränkungen in der Lebenshaltung sind aber zumutbar. Eine gesetzliche Unterstützungspflicht ist nicht erforderlich.

Eine Unterstützung in erheblichem Masse liegt in der Regel dann vor, wenn die versicherte Person mindestens zur Hälfte für den Lebensunterhalt der Begünstigten aufkommt und die Unterstützung regelmässig erfolgt. Diese Unterstützung muss im Zeitpunkt des Todes bestehen oder in den letzten Jahren vor dem Tod.

3.5 Eltern

Vater und/oder Mutter sind die Eltern der verstorbenen Person.

3.6 Geschwister

Zu den Geschwistern zählen auch Halbgeschwister.

3.7 Übrige gesetzliche Erben

Unter den übrigen gesetzlichen Erben sind alle weiteren gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens zu verstehen.

Was ist bei einer individuellen Begünstigungsordnung zu beachten?



Die versicherte Person kann von der reglementarischen Begünstigungsordnung mittels individueller Begünstigungsordnung abweichen. In diesem Fall ist für einen Anspruch auf das Todesfallkapital eine Nennung in der individuellen Begünstigungsordnung zwingend erforderlich. Personen der Gruppen d) bis f) dürfen begünstigt werden, wenn gleichzeitig keine Personen der Gruppe c) begünstigt werden. Zulässig ist auch die Begünstigung der Gruppe d) bis f) zusammen mit je a) und b). Personen der Gruppe c) dürfen nur mit Personen der Gruppe a) und b) begünstigt werden.

Generell gilt: Sofern keine Person aus der Gruppe c) begünstigt wird – also keine Lebenspartnerin/kein Lebenspartner und keine Person(en), die Sie in erheblichem Masse unterstützen oder die für den Unterhalt gemeinsamer Kinder aufzukommen haben – können Sie das Todesfallkapital frei über die restlichen vorhandenen Gruppen verteilen.

Sofern Personen aus der Gruppe c) begünstigt sind, können Personen der Gruppe d) bis f) nicht begünstigt werden.

Die Ansprüche sind in Prozenten des Todesfallkapitals festzulegen und müssen gesamthaft 100% betragen. Die individuelle Begünstigungsordnung wird auch für eine allfällige versicherte Todesfallzeitrente angewendet.

Sind keine Anspruchsberechtigten gemäss a) bis f) vorhanden, so wird das Todesfallkapital zu gleichen Teilen an die übrigen gesetzlichen Erben g) ausgerichtet. Für die übrigen gesetzlichen Erben kann keine individuelle Begünstigungsordnung festgelegt werden.

Die versicherte Person hat die individuelle Begünstigungsordnung zu Lebzeiten mittels vorgegebenen Meldewesens der Stiftung einzureichen. Die begünstigten Personen sind mit Vorund Nachnamen und mit allen notwendigen Angaben aufzuführen.

Die individuelle Begünstigungsordnung ist ab Zustellung der Meldung bei der Stiftung gültig.

Fällt eine individuell begünstigte Person weg, so wird ihr Anteil auf die anderen individuell begünstigten Personen im Verhältnis zu ihren Ansprüchen verteilt.

Sind keine Personen gemäss individueller Begünstigungsordnung mehr vorhanden, so kommt die reglementarische Begünstigungsordnung zur Anwendung.

Die versicherte Person kann die individuelle Begünstigungsordnung jederzeit mittels des vorgegebenen Meldewesens ändern oder widerrufen.

Bitte beachten Sie, dass im Rahmen der individuellen Begünstigungsordnung nur Personen, welche gemeldet wurden, anspruchsberechtigt sein können.

Entscheidend für die Beurteilung der individuellen Begünstigungsordnung sind die persönlichen Verhältnisse sowie die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zum Zeitpunkt des Todes.

Familiäre Verhältnisse ändern sich mit der Zeit. Es wird den versicherten Personen empfohlen, die individuelle Begünstigungsordnung regelmässig auf Aktualität zu überprüfen und bei veränderten Verhältnissen oder veränderten Bedürfnissen eine neue individuelle Begünstigungsordnung einzureichen.

Individuelle Begünstigungsordnung

5



